

Beitragsordnung des SV Wiesent e.V. gegr. 1933

§ 1 Beitragspflicht

Der Sportverein Wiesent erhebt gem. § 8 der Satzung von allen aktiven und passiven Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Abteilungen des Sportvereins Wiesent können abteilungsinterne Beiträge erheben. Mitglieder der Abteilungen sind zur Zahlung dieser Abteilungsbeiträge verpflichtet.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung der Abteilung fest.

Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Skikurs, sonstige Kurse u.ä.) können Teilnehmergebühren festgelegt werden.

Bei Neuaufnahmen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 2 Jährliche Beitragshöhe

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a. Erwachsene (ab 18 Jahren) | 50,- € |
| b. Jugendliche (14 – 18 Jahre) | 25,- € |
| c. Kinder (bis 13 Jahre) | 20,- € |
| d. Familien (Kinder bis 16 Jahre) | 100,- € |
| e. Senioren (ab 65 Jahren) | 30,- € |

§ 3 Beitragszahlung

1. Die Beiträge sind sofort nach Anmeldung fällig. Bei Nichtzahlung erlischt der Versicherungsschutz.
2. Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift eingezogen. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der damit verbundenen Kostendämpfung ist jedes Mitglied verpflichtet, am Lastschrifteinzug teilzunehmen.
3. Änderungen der Bankverbindung hat jedes Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Unkosten, die durch falsche Konten- oder Bankenbezeichnung dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.
4. Bei Beitragsrückstand wird das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufgefordert, um innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
5. Bleibt die Zahlung trotz Erinnerung und Mahnung aus, kann der Rechtsweg beschritten werden. Dieser kann den Vereinsausschluss zur Folge haben.

§ 4 Umlagen

Auf Antrag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung zur Bestreitung besonderer Aufwendungen

Umlagen beschließen.

Dazu ist eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 5 Eintritt, Austritt

1. An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Absprachen sind ungültig.
2. Abmeldungen gelten nur zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 6 Vergünstigungen

Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Geltung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2023 in Kraft.